


	<b>Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen</b>	
Titel	Hundesteuersatzung der Stadt Pattensen	
Nr.	B I 1	
Datum	16.08.2001	

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 16. August 2001 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

## § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## § 2 Steuerpflichtiger

- (1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat (Hundehalterin / Hundehalter). Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerin / Gesamtschuldner.
- (2) Als Hundehalterin / Hundehalter gilt auch wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund innerhalb der Bundesrepublik bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (3) Wird für Vereine, Gesellschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund im Sinne von Absatz 1.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen / Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Neben der Hundehalterin / dem Hundehalter haftet die Eigentümerin / der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin / Gesamtschuldner.

## § 3 Steuersätze

- (1) Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen: Sie beträgt jährlich
  - a) für den ersten Hund 61,80 EURO
  - b) für jeden weiteren Hund 92,40 EURO
  - c) für jeden Kampfhund 613,80 EURO

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung und Erziehung die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind:
1. Bullmastiff
  2. Dogo Argentino
  3. Fila Brasileiro
  4. Kaukasischer Owtscharka
  5. Mastiff
  6. Mastin Espanol
  7. Mastino NapolitanoS
  8. Staffordshire Bullterrier
  9. Tosa-Inu
  10. Bullterrier
  11. Pit-Bullterrier
  12. American Staffordshire Terrier

Darüber hinaus gelten als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung alle Kreuzungen, an denen die vorgenannten Hunderassen beteiligt sind sowie alle Hunde, bei denen sich die Eigenschaft als Kampfhund im Einzelfall aus ihrer Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergibt.

- (4) Die §§ 4 und 5 finden auf Kampfhunde keine Anwendung.

## § 4

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei der Ankunft besitzen und nachweislich im Bundesgebiet versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Trägern vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst behinderter Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

**§ 5**  
**Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

**§ 6**  
**Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung**  
**und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nr. 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## § 7

### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## § 8

### Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Absatz 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Absatz 1 am 15.02. und 15.08. in einem Halbjahresbetrag entrichtet werden.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Absatz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

## § 9

### Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen vierzehn Tage bei der Stadt anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Wer einen Kampfhund (§ 3 Absatz 1 Nr. c) anschafft oder mit einem Kampfhund zuzieht, hat dieses bei der Anmeldung nach Satz 1 besonders anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abschafft, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist, oder nachdem die Halterin / der Halter aus der Stadt fortgezogen ist, bei der Stadt schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter dies binnen vierzehn Tage anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institut oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterinnen / Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 A0).

### § 9 a Außerordentliche Meldepflichten

Halterinnen / Halter von Hunden nach § 3 (Kampfhunde), die bei der Stadt Pattensen angemeldet und ab 01. Januar 2002 nicht nach § 3 Absatz 1 versteuert sind, sind verpflichtet, das Halten von einem oder mehreren Kampfhunden bis zum 31. März 2002 nachzumelden.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tage schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 9 Absatz 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 9 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 9 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 9 Absatz 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 9 Absatz 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 9 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15. Dezember 1988 außer Kraft.

Pattensen, 16. August 2001

G r i e b e

Bürgermeister